

Verfügung einer haushaltswirtschaftlichen Sperre

<i>Organisationseinheit:</i> Fachbereich II	<i>Datum</i> 17.03.2021
<i>Bearbeitung:</i> Kati Kodanek	

Beratungsfolge

<i>Datum</i>	<i>Gremium</i>	<i>Zuständigkeit</i>
	Gemeindevertretung Grieben	Information OHNE Beratung

Sachverhalt

Die Haushaltssatzung der Gemeinde Grieben für das Haushaltsjahr 2021/2022 wurde gem. § 47 Abs. 2 KV M-V der unteren Rechtsaufsichtsbehörde zur Prüfung vorgelegt. Zu der von der Gemeindevertretung Grieben am 26.01.2021 beschlossenen Haushaltssatzung 2021/2022 erging am 09.03.2021 die rechtsaufsichtliche Genehmigung unter folgender Auflage:

1. Gemäß § 82 Abs. 1 KV M-V wird angeordnet, dass die Gemeinde Grieben haushaltswirtschaftliche Entscheidungen trifft, die im Ergebnishaushalt 2021 zu einer Verbesserung des Jahresergebnisses vor Rücklagenentnahme und im Finanzhaushalt zu einer Verbesserung des Saldos der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen um mindestens 2.100 € führen. Ein geeignetes Mittel hierfür ist die Verfügung einer haushaltswirtschaftlichen Sperre gem. § 51 KV M-V.

2. Gemäß § 82 Abs. 1 KV M-V wird angeordnet, dass der Bürgermeister unmittelbar nach Veröffentlichung der Haushaltssatzung 2021/2022 eine haushaltswirtschaftliche Sperre gemäß § 51 KV M-V in dem Umfang verfügt, der erforderlich ist, um die Erfüllung der Anordnung zu 1. zu sichern.

Die Inanspruchnahme der in der Anlage aufgeführten Aufwands-/Auszahlungskonten wurde durch den Bürgermeister gesperrt.

Anlage/n

1	Sperrverfügung (öffentlich)
---	-----------------------------

GEMEINDE GRIEBEN

Der Bürgermeister

über das Amt Schönberger Land

Verfügung einer haushaltswirtschaftlichen Sperre für das Haushaltsjahr 2021

Es wird eine **Haushaltssperre** über die Inanspruchnahme von Aufwands-/Auszahlungsansätzen in Höhe von insgesamt 2.100 € zu Lasten folgender Produktkonten verfügt:

Produktkonten	Verfügungssperre in Höhe von
11401.52324 (Unterhaltung Außenanlagen v. Grundstücken.)	100 €
11401.5238 (Unterhaltung GwG)	200 €
12600.5229 (Aufwendung Reinigungsmittel)	100 €
12600.52313 (Aufw. für das Gebäude)	1.000 €
12600.5238 (Unterh. GwG)	500 €
12600.5236-4 (Unterh. Maschinen/techn. Ausr.)	200 €
Summe:	2.100 €

Die Haushaltssperre tritt am 13.03.2021 in Kraft.

Begründung:

Mit der Haushaltsgenehmigung vom 09.03.2021 erfolgte gemäß § 82 Abs. 1 KV M-V eine rechtsaufsichtliche Anordnung dahingehend, dass die Gemeinde Grieben hauswirtschaftliche Entscheidungen trifft, die im Ergebnishaushalt 2021 zu einer Verbesserung des Jahresergebnisses vor Veränderung der Rücklagenentnahme und im Finanzhaushalt zu einer Verbesserung des Saldos der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen um mindestens 2.100 € führen.

Die Entscheidung an welcher Stelle des Haushaltes Einsparungen erfolgen bzw. Mehrerträge erzielt werden, bleibt der Gemeinde im Rahmen ihrer Finanzhoheit selbst überlassen. Mit der Veröffentlichung der Haushaltssatzung am 12.03.2021 verfügt die Gemeinde über eine rechtswirksame Haushaltssatzung 2021/2022. Daher muss durch ein geeignetes Mittel die Umsetzung der Anordnung sichergestellt werden. Insofern hat der Bürgermeister unmittelbar nach der Veröffentlichung der Haushaltssatzung die haushaltswirtschaftliche Sperre gemäß § 51 KV M-V im erforderlichen Umfang zu verfügen.

Grieben, den 12.03.2021



Lenschow
Bürgermeister

